

Synopsis / Vergleichsübersicht

Geschäftsordnung - Stadt Friesoythe – - zurzeit geltende Fassung -	Geschäftsordnung - Stadt Friesoythe – - Entwurf 1. Änderung -	Hinweise / Erläuterungen
§ 3 Vorsitz und Vertretung (1) Die/der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter/-in abgeben. (2) Der Rat bestimmt in seiner ersten Sitzung 1 Vertreter/in oder Vertreter der/des Ratsvorsitzenden und legt die Reihenfolge der Vertretung fest. (3) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.	§ 3 Vorsitz und Vertretung (1) unverändert (2) unverändert (3) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter nach Absatz 2 zeitgleich verhindert, wird die/der Ratsvorsitzende von dem / der ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten längstens für die Dauer der Sitzung vertreten.	